

Quartalstreffen Studienvereinigung Kartellrecht, Jänner 2017

Kartellrechtliche Kronzeugen im Strafverfahren § 209 b StPO



Strafrechtliche Verfolgung bei kartellrechtlicher Zuwiderhandlung

- Aufzugskartell OGH 16 Ok 3/10 vom 22.06.2010
 - Ausgangssituation: strafrechtliche Ermittlungen gegen kartellrechtlichen Kronzeugen
 - Entscheidung: *Stellt eine Staatsanwaltschaft ein Begehren auf Amtshilfe durch Übersendung eines Kartellakts im Rahmen des ihr obliegenden gesetzlichen Wirkungsbereichs (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 1 StPO), hat das Kartellgericht diesem Ersuchen ohne Rücksicht auf die in § 39 Abs 2 KartG normierten besonderen Parteirechte **zu entsprechen**.*
- Doppelbestrafungsverbot/verfolgungsverbot greift nicht bei Privatpersonen
- Bestrafung von Kronzeugen im Rahmen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wäre *unzulässig*
- Erschaffung des § 209 b StPO – *um jene Mitarbeiter von einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen, die durch die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden bei Aufklärung einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung Beweismittel gegen sich selbst schaffen.*

§ 209 b Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen

Zuwiderhandlung

*(1) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das **Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz** unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.*

*(2) Die Staatsanwaltschaft hat sodann das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter, die erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr **gesamtes Wissen** über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren, unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen. **§ 209a Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.***

(3) In gleicher Weise ist im Verfahren gegen Verbände nach dem VbVG vorzugehen. (Abs 3 seit 31.12.2017 außer Kraft)

➤ Sachlicher Anwendungsbereich

- Delikte, die durch die kartellrechtliche Zuwiderhandlung begangen wurden
- nur bei ideal konkurrierenden Delikten § 168b und §§ 146 StGB - **nicht bei Begleitkriminalität** zB. Nötigung, Erpressung

➤ Persönlicher Anwendungsbereich

➤ **Kronzeugen, die sowohl kartellrechtlich als auch zur strafrechtlichen Aufklärung eines Sachverhaltes beigetragen haben.**

- Mitarbeiter eines Unternehmen nach § 11 Abs 3 oder 4 WettbG
- die **kartellrechtliche Verstöße** begangen haben,
- die tatsächlich bei der Aufklärung im kartellrechtlichen Verfahren mitgewirkt und sich selbst belastet haben
- die selbst mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht kooperieren,

Straffreiheit, für jene Mitarbeiter, wenn Ihre Sachverhaltsaufklärung im Kartellrechtsverfahren nicht mehr **notwendig war?**

→ Mögliche Abhilfe § 209 a StPO

➤ Einstellung des Ermittlungsverfahrens

- Bundeskartellanwalt wägt Verhältnismäßigkeit ab:
 - ❖ Gewicht des geleisteten Beitrags zur Aufklärung - Verfolgung der Straftat
- Bindung an den Bundeskartellanwalt? – nicht vereinbar mit Anklagegrundsatz des Staatsanwalts
- bei Vorliegen der Voraussetzungen – **Einstellung/ Nicht-Einleitung des Strafverfahrens**

➤ Rechtsschutz

- kein subjektives Recht auf Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Bundeskartellanwalt
- bei Vorliegen **sämtlicher Voraussetzungen** - **subjektives Recht** auf Anwendung des § 209 b StPO durch die Staatsanwaltschaft? – **hM. verneint Rechtsanspruch**
- Einspruch nach *§ 106 StPO (auch wenn Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft nicht benachrichtigt)*

➤ Wiederaufnahme der Verfolgung

- Verheimlichung von Informationen, falsche Informationen oder Unterlagen -> § 209a Abs 4 u. 5 StPO

DANKE

Dr. Lukas Kollmann
Rechtsanwalt

Lederergasse 22/16

T: 431 402 6100

F: 431 402 610011

Office@kw-anwaelte.Com